

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 17.

Ausgegeben zu Breslau, Sonnabend, den 26. April.

1902.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: N.-G.-B. 2859 u. G.-S. 10333, S. 141. — Preussisches Grundschuldbuch, S. 141. — Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten, S. 141. — Provinzial-Landtagsabgeordn. für den Kr. Alben, S. 142. — Statut der Entwässerungs-Gen. Pagan-Galbig, Kr. Dels, S. 142. — Geistliche Personalien, S. 145. — Besetzung der Lehrerstelle in Bantke, Kr. Wohlau, S. 145. — Grundstücksveränd. im Gutsbez. Pustau, Kr. Wohlau, S. 145. — Beschränkungen der Oberschiffahrt, S. 145. — Neuwahl von Kuratoren zur Allgemeinen Pensionskasse, S. 146. — Statut des Spritzenverb. Weizenrodau, Kr. Schweidnitz, S. 146. — Nachtrag zum Ortschaftsverzeichnis, S. 146 — Personalchronik.

Inhalt der Gesetz-Sammlung und des Reichs-Gesetzblattes.

244. Die Nummer 10 der „Gesetz-Sammlung“ enthält unter

Nr. 10 333 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1902, betreffend die künftige Bezeichnung des Verdienst-Ehren-Zeichens für Rettung aus Gefahr.

248. Die Nummer 21 des „Reichs-Gesetzblattes“ enthält unter

Nr. 2859 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs vom 12. April 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

256. B e k a n n t m a c h u n g.

Das Preussische Staatsschuldbuch ist auch in dem Ende März d. J. abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug Ende März 1900: 26 102 über 1 385 316 900 Mk. Kapital,
1901: 28 909 „ 1 466 168 250 „ „

sie ist bis Ende März 1902 auf

30 337 über 1 577 323 650 „ „

gestiegen.

Von diesen Konten entfallen 86,2% auf Kapitalien bis zu 50 000 Mk. und 13,8% auf größere Kapitalanlagen.

Für physische Personen waren Ende März 1902: 18 372 Konten über 717 527 000 Mk., für juristische Personen 5515 Konten über 584 669 850 Mk. eingetragen. Die Zahl der Konten für Vormündete oder in Pflegschaft Stehende beträgt 1901.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 17 666 Posten von der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 5017 Posten wurden durch

Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 13 604 Posten wurden bei den mit der Auszahlung betrauten königlichen Kassen und Reichsbankanstalten abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 26 175 in Preußen, 3838 in anderen Staaten Deutschlands, 251 in den übrigen Staaten Europas, 14 in Asien, 16 in Afrika und 43 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preussischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 Mk. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 Mk.) zu zahlen.

Die von uns herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“, welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuches Genaueres enthalten, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verlage J. Guttentag, G. m. b. H., Berlin für den Preis von 40 Pf. oder durch die Post frei 45 Pf. bezogen werden.

Berlin, den 9. April 1902.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
gez. von Hoffmann.

246. B e k a n n t m a c h u n g.

Die im Jahre 1902 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 23. September Vormittags 9 Uhr beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 10. August d. J. bei demjenigen königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw.

bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten, bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 15. August d. J. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 2. April 1902.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

J. A.: Schwarzkopff.

256. Bekanntmachung

In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 — G.-S. 1881 S. 233 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Lüben an Stelle des am 1. Dezember 1901 verstorbenen Rittergutsbesizers und Landesältesten Mittscher auf Groß-Krichen der königliche Landrath Georg Freiherr von Tschammer und Quary zu Lüben für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode d. i. bis Ende Dezember 1905 gewählt worden ist.

Breslau, den 14. April 1902.

Der Ober-Präsident.

J. B.: Hengstenberg.

Berordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

250.

Statut

für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Pangau-Galbitz im Kreise Dels.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeinde-Bezirken Pangau und Galbitz, Kreis Dels, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kultur-Ingenieurs M. Fischer vom 21. Februar 1900 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Kultur-Ingenieurs M. Fischer vom 24. Februar 1900 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in rother Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorations-Baubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschloffen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Entwässerungs-Genossenschaft Pangau-Galbitz“ und hat ihren Sitz in Pangau.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Befanung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben zc. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Accord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuzeigen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorations-Baubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorations-Baubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der

Meliorations-Baubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist.

Sollten hierbei Kontrollmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorations-Baubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen. Die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden sie in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß die 3. Klasse, welche aus den Grundstücken besteht, die lediglich zur Sicherung der Vorfluth zugezogen wurden, beitragsfrei bleibt, die 2. Klasse, welche aus Grundstücken besteht, die nur an den Vorfluthkosten theilhaftig sind, nach Maßgabe dieser Kosten, die 1. Klasse, welche aus den übrigen entwässerten Grundstücken besteht, nach Maßgabe der theilhaftigen Flächen heranzuziehen ist.

§ 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört, und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungsanträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann

diese von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Theilungsverhältniß durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je fünf Normal-Hektar voll-beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

- a. einem Vorsteher,
- b. sechs Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschöpfung erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen

für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde angenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- f. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von

30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens einmal und in den ersten 5 Jahren nach der Bauausführung jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schantermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorations-Baubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglich Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt wird und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar, den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindegliedern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Entwässerungs-Genossenschaft zu Pangau-Galbitz“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in die „Lokomotive an der Oder“ aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfenden Vorstandsbeschluss erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82

des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.
Berlin, den 29. März 1902.

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

J. A.: gez. Hermes.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 58 des Gesetzes vom 1. April 1879 (G.-S. S. 279) veröffentlicht.

Breslau, den 10. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Dr. Balz.

249. Der Pfarradministrator Alfons Croce in Raudten, Kreis Steinau, ist vom Herrn Ober-Präsidenten für die erledigte katholische Pfarrei daselbst präsentiert worden.

Breslau, den 16. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Dr. Balz.

247. Die alleinige Lehrerstelle an der evang. Schule zu Bantke, Kreis Wohlau, ist zu besetzen.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Kreis Schulinspektor Herrn Pastor Fuchs in Hütern, Kreis Wohlau, einzureichen.

Breslau, den 12. April 1902.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

251. Kommunal-Bezirks-Veränderung.

Durch rechtskräftigen Beschluß des unterzeichneten Kreis-Ausschusses vom 27. Februar d. J. sind die

15. März
sämtlichen, nicht mehr im Besitz des Guts Herrn von Pluskau-Ostrawe stehenden Parzellen des früheren Rittergutes Pluskau einschließlich der öffentlichen Wege und Gewässer im Gesamtflächeninhalt von 144 ha 54 a 60 qm von dem Gutsbezirk Pluskau-Ostrawe abgetrennt und mit der Landgemeinde Pluskau vereinigt worden.

Wohlau, den 15. April 1902.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Wohlau.

von Engelmann,

Königlicher Landrath.

253. B e t a n u t m a c h u n g.

Gemäß § 9 der Polizeiverordnung über die Schifffahrt auf der Oder vom 11. August 1885 wird hiermit zur Kenntniß der Schifffahrttreibenden gebracht, daß für die Strecke der Oder, 300 m oberhalb und 200 m unterhalb der Brückenbaustelle bei Niederwuzen, von Station 662,0 bis 662,5, welche durch Tafeln als Stromenge bezeichnet ist, bis auf Weiteres die a. a. D. vorgeschriebenen Beschränkungen der Schifffahrt eintreten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 30 der oben angeführten Polizeiverordnung bestraft werden.

Küstrin, den 19. April 1902.

Der Königliche Wasserbauinspektor.
Graefinghoff, Baurath.

254. Bekanntmachung.

Die Interessenten unserer Anstalt werden benachrichtigt, daß zum Erfasse der reglementsmäßig ausscheidenden und der inzwischen verstorbenen Mitglieder des Kuratoriums und ihrer Stellvertreter nach § 23 des Reglements vom 3. September 1836 die Neuwahl von fünf Kuratoren und der gleichen Anzahl Stellvertreter zu vollziehen ist.

Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Juni d. J. beginnenden nächsten Zahlungstermine zugehen lassen.

Berlin, den 27. März 1902.

Direktion der Berliner Allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.
Belian.

252. Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich zur Kenntniß, daß ein gleiches Statut wie für den Sprißen-Verband Nieder-Weistritz (Amtsblatt pro 1898 S. 328) auch für den Sprißen-Verband Weizenrodau—Nieder-Giersdorf, bestehend aus den Gemeinden Weizenrodau und Nieder-Giersdorf, mit den nachstehenden Aenderungen festgesetzt worden ist:

Sitz des Verbandes: Weizenrodau.

Zahl der Abgeordneten: der Gemeinde Weizenrodau 4, der Gemeinde Nieder-Giersdorf 2, Maßstab, nach welchem die Kosten des Verbandes aufgebracht werden: zu drei Viertel von Weizenrodau und zu ein Viertel von Nieder-Giersdorf.

Zeitpunkt des Inkrafttretens des Statuts: 1. April 1902.

Datum des Statuts: 17. Juli 1901.

Datum des Bestätigungsvermerks: 7. März 1902.

Schweidnitz, den 15. April 1902.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,
Königlicher Landrath.
von Zeblich.

245.

IV. Nachtrag

zum Verzeichniß sämtlicher Ortshaften der Provinz Schlesien. Ausgabe 1901.
Ober-Postdirektionsbezirk Breslau.

Namen der Ortshaften.	Kreis.	Amtsgerichtsbezirk.	Bisherige Bestellungs-Postanstalt.	Neue	Be-richtigungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Bischofsau, D.	—	—	Mondschieß	—	Sp. 1—4 streichen. (Mit „Stuben“ zu einer Gemeinde vereinigt.)
Fehementel, D.	—	—	Striegau	Oberstreit (Kreis Striegau)	
Goitle, ☒ D.	—	—	Kadzianz	—	Sp. 1 streichen. ☒
Maerzdorf, Ab.	—	—	Bralin	Mielencin	
Ochsenberg, Kol.	—	—	Herrnstadt	—	Sp. 1—4 streichen.
Polwitz, Dm.	Dhlau	Dhlau	Würden (Kreis Dhlau)	—	Sp. 1—4 nachtr.
Poppelwitz, ☒ D., Dm.	—	—	dto.	—	Sp. 1 streichen „Dm.“
Stempen, Fo.	—	—	Bralin	Mielencin	
Streit, Ober-, ☒ D., Hg., Dm.	—	—	Striegau	Postanstalt (Oberstreit [Kreis Striegau])	Sp. 1 streichen: ☒
Streit, Nieder-, ☒ D., Hg., Dm.	—	—	dto.	Oberstreit (Kreis Striegau)	
Süßwinkel, D., Dm.	—	—	Postanstalt	Bohrau (Kreis Dels)	Sp. 1 nachtr. ☒

Die Veränderungen, welche die Ober-Postdirektionsbezirke Liegnitz und Oppeln betreffen, sind durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Liegnitz und Oppeln veröffentlicht worden.

Breslau 1, den 9. April 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hubert.